

Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 41 / JAHRGANG 2008

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 23. DEZEMBER 2008

- 82. Beschluss des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 2008 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2009
- 83. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird
- 84. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2008, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)
- 85. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird

82 \bullet Beschluss des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 2008 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2009

Der Landtag hat beschlossen:

T.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2009 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	2.635.716.100,- Euro
Einnahmen	2.578.016.100,– Euro
Abgang	57.700.000,– Euro

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	76.899.000,– Euro
Einnahmen	76.899.000,– Euro
Fremdfinanzierung	55.137.300,- Euro

II.

- (1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.
- (2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

- (3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.
- b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.
- c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.
- d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

- e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.
- f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,– Euro überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.
- g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 "Allgemeine Parteienförderung" budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.
- (4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.
- (6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatz-kredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 "Allgemeine Verstärkungsmittel" bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,— Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinn des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,– Euro zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,– Euro) zu belasten.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,— Euro im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.
- (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn
- a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsund Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,
- b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
- c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

- (1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 76.899.000,— Euro dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 7/2008, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 55.137.300,— Euro.
- (2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,— Euro Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes für 2009 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird. STÜCK 41, NR. 82, 83 355

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2009 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2009 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2009 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2010 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten scheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landtagspräsident: van Staa Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

83. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 44/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

"§ 1

Getrennt zu sammelnde Abfälle

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften in der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, sind Verpackungsabfälle aus Glas, Karton/Papier, Metall und Kunststoff/Verbundstoff getrennt zu sammeln und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften in der Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 48/ 2007, sind Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt zu

- sammeln und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen.
- (3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. Abschnittes dieser Verordnung sind zum Zweck einer Verwertung getrennt zu sammeln:
- a) nicht der VerpackVO 1996 unterliegende Abfälle aus Papier und Metall (Haushaltsschrott) sowie nicht der Elektroaltgeräteverordnung unterliegende Abfälle aus Metall (Haushaltsschrott),
 - b) Speisefette und -öle und
 - c) biologisch verwertbare Abfälle.

§ 2

Papierabfälle, Metallabfälle (Haushaltsschrott), Speisefette und -öle

- (1) Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von Papieren, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.
- (2) Metallabfälle (Haushaltsschrott) sind Abfälle, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von

- a) Kunststoff-Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil,
- b) Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen und Sauerstoffflaschen.
- (3) Speisefette und -öle sind Abfälle, die üblicherweise bei der Speisenzubereitung anfallen.
- (4) Die Gemeinden haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen für die Sammlung von Abfällen gemäß den Abs. 1 bis 3 zu sorgen und die gesammelten Abfälle an befugte Behandler zu übergeben.

\$ 3

Biologisch verwertbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle sind:
- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.,
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren,
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- (2) Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- (3) Biologisch verwertbare Abfälle, die nicht auf einem Grundstück des Erzeugers der Abfälle kompostiert werden, sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papier-/ Maisstärkesäcken oder Tonnen zu sammeln. Von der Gemeinde sind diese Abfälle entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr von den Grundstücken, auf denen sie anfallen, abzuholen und in eine genehmigte Anlage für biologisch verwertbare Abfälle abzuführen oder durch berechtigte Unternehmen abführen zu lassen.

§ 4

Sonstige getrennt sammelbare Abfälle

Die Gemeinden können für Altholz, Flachglas, Altreifen und Alttextilien entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen Sammelsysteme einrichten. Die gesammelten Abfälle sind an befugte Behandler zu übergeben."

2. Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 5 eingefügt:

"\$

Trennung betrieblicher Abfälle

Getrennt zu sammeln und in eine für diese Abfälle geeignete Behandlungs- oder Verwertungsanlage zu verbringen oder verbringen zu lassen sind:

- a) nicht der VerpackVO 1996 unterliegende Abfälle aus Papier und Metall (Schrott) sowie nicht der Elektroaltgeräteverordnung unterliegende Abfälle aus Metall (Schrott),
 - b) Flachglas, Altholz und Altreifen und
 - c) betriebliche biologisch verwertbare Abfälle."
- 3. Die Überschrift des zweiten Abschnitts nach dem neu eingefügten § 5 hat zu lauten:
- "Standort- und Einzugsbereiche von öffentlichen Behandlungsanlagen"
- 4. Nach der Überschrift des zweiten Abschnitts wird folgende Bestimmung als § 6 eingefügt:

"§ 6 Einzugsbereiche

In Tirol werden folgende Einzugsbereiche für Hausmüll und betriebliche Abfälle festgelegt:

- a) Einzugsbereich 1 (Reutte): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Reutte.
- b) Einzugsbereich 2 (West): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck.
- c) Einzugsbereich 3 (Innsbruck): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Innsbruck,
- d) Einzugsbereich 4 (Mitte): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz,
- e) Einzugsbereich 5 (Ost): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein,
- f) Einzugsbereich 6 (Lienz): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Lienz."
 - 5. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen

Als Standorte für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme jener Abfälle, die nach § 7 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, abgelagert

STÜCK 41, NR. 83, 84 357

werden dürfen, sowie von Abfällen, die getrennt zu sammeln sind, werden festgelegt:

- a) im Einzugsbereich 1 die Gste. 809, 810, 811 und 818, GB 86031 Reutte,
- b) im Einzugsbereich 2 das Gst. 1255, GB 80107 Roppen,
 - c) in den Einzugsbereichen 3 und 4
- 1. das Gst. 2880/152, GB 81118 Leutasch, für die Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld in Tirol.
- 2. die Gste. 1612 und 1616, GB 87006 Pill, für die Gemeinden des Bezirkes Schwaz und
- 3. die Gste. 612/1, 614/2, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 706/1, 706/2, 706/3, 707, 754/1, 754/5, 754/6, 756 und 643/1, alle GB 81134 Vill, für die übrigen Gemeinden der Einzugsbereiche 3 und 4,
 - d) im Einzugsbereich 5
- 1. das Gst. 513/3, GB 83008 Kufstein, für die Gemeinden Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenberg, Brixlegg, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alp-

bachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee und Wildschönau,

- 2. das Gst. 513/3, GB 83008 Kufstein, für die Verbringung der Abfälle aus den Gemeinden Breitenbach am Inn, Ebbs, Kundl, Münster, Rettenschöss, Walchsee und Wörgl und
- 3. das Gst. 4251/2, GB 82110 Oberndorf in Tirol, für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel,
- e) im Einzugsbereich 6 das Gst. 763/4, GB 85017 Lavant."
 - 6. Die §§ 8, 8a, 8b, 8c und 10 werden aufgehoben.
 - 7. Der dritte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (2) Von der Verpflichtung nach § 7 lit. a sind der Hausmüll und die betrieblichen Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle der Marktgemeinde Reutte, insoweit ausgenommen, als diese Abfälle zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2008, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2007, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

§ 1 Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Die-

se Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2 Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A 12 Inntal Autobahn zwischen Straßen-

kilometer 0,00 an der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland und der westlichen Grenze des Gemeindegebietes von Zirl festgelegt.

§ 3 Verbot

(1) Das Befahren der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrtrichtungen von Straßenkilometer 6,35 im Gemeindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass ist mit folgenden Fahrzeugen verboten:

Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, zum Transport folgender Güter:

- a) 1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG),
 - 2. Steine, Erden, Aushub,
 - 3. Rundholz und Kork,
 - 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 - b) ab dem 1. Juli 2009:
 - 1. Nichteisen- und Eisenerze,
- 2. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,
 - 3. Marmor und Travertin,
 - 4. Fliesen (keramisch).
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt ab dem 1. Jänner 2011 auch auf der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrtrichtungen zwischen Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 3 sind unbeschadet der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 2 IG-L ausgenommen:
 - a) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der Kernzo-

ne be- oder entladen werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone),

- b) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der erweiterten Zone be- und entladen werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone),
- c) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum Bahnterminal Hall in Tirol in Fahrtrichtung Osten sowie zum Bahnterminal Wörgl in Fahrtrichtung Westen, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,
- d) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung vom Bahnterminal Hall in Tirol in Richtung Westen und vom Bahnterminal Wörgl in Richtung Osten, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,
- e) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind.
- (2) Innerhalb der Kernzone liegen die politischen Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein und Schwaz.

Innerhalb der erweiterten Zone liegen in

- a) Österreich: die politischen Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See,
- b) Deutschland: die Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt) und Traunstein,
- c) Italien: die Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal.
- (3) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. c und d sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und auszuhändigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sektorales Fahrverbot-Verordnung, LGBl. Nr. 74/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

85. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Grundsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 28/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 63/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 1 des § 5 hat die lit. a zu lauten:
- "a) zur Deckung des Aufwandes im Sinn des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

 - 2. für Hauptunterstützte 393,50 Euro
 - 3. für Mitunterstützte ohne Anspruch auf Familienbeihilfe 273,70 Euro

Alleinstehende sind Personen, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft leben. Als Hauptunterstützte gelten Personen, die mit Ehegatten, mit Lebensgefährten oder sonst in Familiengemeinschaft mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben;"

- 2. Im Abs. 1 des § 5 werden in der lit. c im zweiten Satz der Betrag "160,– Euro" durch den Betrag "165,– Euro" und der Betrag "210,– Euro" durch den Betrag "220,– Euro" sowie im dritten Satz der Betrag "370,– Euro" durch den Betrag "385,– Euro" ersetzt.
- 3. Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag "102,– Euro" durch den Betrag "106,– Euro" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck